



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Wassergewinnungsanlage Hilden-Karnap
2. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.5.2000

Jahrgang	7
Nr.	10
Datum	02. Mai 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Wassergewinnungsanlage Hilden-Karnap

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Stadtwerke Solingen GmbH, Beethovenstraße 210, 42655 Solingen,

als Betreiberin des Wasserwerks Hilden-Karnap

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1695) i. V. m. §§ 24, 26 und 27 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. Nr. 77) liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NW. S. 602) ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung vom 02. Mai 2000 in der Zeit

vom **09.05.2000 bis 06.06.2000 einschließlich**
während der Dienststunden

beim

**Fachbereich Planung - Sachgebiet Stadtplanung,
Am Rathaus 1, IV. Stock, Zimmer 443**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Antrag sieht vor, aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen auf folgenden Grundstücken

Kreis:	Mettmann
Gemarkung:	Hilden
Flur:	54,
Flurstücke:	295 und 297

mittels eines Horizontalfilterbrunnens und der Brunnen VI und VII (geplant) Grundwasser in einer Menge von insgesamt bis zu

1.000 m³/h
24.000 m³/Tag
5.250.000 m³/Jahr

zu entnehmen und im Wasserwerk Hilden-Karnap der Stadtwerke Solingen GmbH zu Trinkwasser aufzubereiten und im Versorgungsgebiet zu verbrauchen.

Die Stunden-, Tage- und Jahresentnahmen für die einzelnen Brunnen sind in den Antragsunterlagen näher bezeichnet und beschrieben.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen im Anschluss an die öffentliche Auslegung beträgt nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG **vier Wochen.**

Die Einwendungsfrist endet somit am **04.07.2000.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NW mit Ablauf dieser

Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehr als 50 Einwendungen die Ladung zu einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen kann.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Einwendungen vorliegen.

Der Antrag sieht vor, aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen Grundwasser zu entnehmen, um es für die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Einwendungen können schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 04.07.2000) bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (unter Angabe des Aktenzeichens) erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrung oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i. S. d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche konkreten Nachteile oder nachteiligen Wirkungen durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile, die das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken betreffen, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie unter Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Einwendungen, die sich auf Anordnung in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Wasserschutzgebiet beziehen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für das der Gesetzgeber in § 150 LWG ein gesondertes Ordnungsverfahren vorgesehen hat. Gemäß § 150 LWG gewährt der Gesetzgeber den Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Stadtwerke Solingen,
Beethovenstraße 210, 42655 Solingen
18.10.1999

2. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.5.2000

1. Am 14. Mai 2000 findet im Land Nordrhein-Westfalen die Landtagswahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2000 bis 23.04.2000 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des/der Bewerbers/Bewerberin und seiner/ihrer Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des/der Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und zusammengefasst werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk

des Landtagswahlkreises 41 Mettmann I (Langenfeld, Monheim am Rhein und Hilden, Stimmbezirke 3010, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060, 3070, 3080, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160 und 3190),

des Landtagswahlkreises 42 Mettmann II (Mettmann, Erkrath, Haan und Hilden, Stimmbezirke 3090, 3100, 3170, 3180, 3200, 3210, 3220, 3230)

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hilden. - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 2. Mai 2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib